



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XII. Mediatores conferiren daraus mit den Kayserlichen Gesandten: von dem Venetianischen Oratore deßwegen vorgeschlagenes Temperament: des Päbstlichen Nuncii Entgensetzung wider die Admissionem ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

die Tractaten verzögern, oder, wie es das Ansehen habe, gar zerschlagen wollten; so würde man Ursache haben, ihren Unfug und böse Begierlichkeit allen Frieden zu

verföhren, durch ein öffentlich Scriptum dermassen der Welt vor Augen zu legen, daß solches alles vor männiglich erkannt werden solle.

1645.
Sept.

§. XI.

Der Frankosen Protestation wider die exclusion der Hessen-Cassel, und anderer ihrer Confer. decirten.

Des folgenden Dienstags, den 26. Septembris, fanden sich alle 3. Französische Gesandten, bey den Mediatoren und hernach bey dem Bischoff von Dñabrück ein, und brachten an beyden Orten ihre Protestationes und Contradictiones wider die Exclusion der Hessen-Casselschen Deputirten, und anderer ihrer Confederatorum, weitläufftig vor, mit Vermelden, daß solche Ausschließung, ihrem König und der ganzen Crone Franckreich zur disreputation gereiche, weil selbige daher lediglich rühre, daß die Landgräfin von Hessen-Cassel, mit Franckreich in Confederation stünde: derowegen sie solches

nimmermehr also hingehen lassen würden noch könnten; die Landgräfin müste endlich ihre Deputatos wieder zurück beruffen, wann sie sähe, daß man sie nicht ad Confilia Statuum admittiren wollte: folgendß würden sie, die Frankosen, eine gleichmäßige Resolution ergreifen müssen: Man habe doch das Exempel von dem Passauischen Vertrag, allwo diejenigen Stände, welche noch in Waffen gegen den Kayser gestanden wären, dennoch ad Consultationes istius Pacificationis, wären zugelassen worden, daher in allerwege billig sey, daß man jeso ein gleiches observire.

§. XII.

Mediatores conferiren daraus mit den Kayf. Gesandten.

Über diesen Punctum *admissionis* conferirten nun die Mediatores, mit den Kayserlichen Gesandten zu Münster verschiedene mahlen, und obwohl diese anfänglich absolute auf der Exclusion bestunden, die Mediatores selbst auch bekamten, daß ihre Fundamenta stärker als der Frankosen ihre, wären; so gaben sie jedoch endlich so weit nach, daß ein temperament möchte vorgeschlagen werden, weil die Mediatores gar zu deutlich an den Frankosen bemercket hatten, daß diese ehender die vöilige Tractaten rumpiren, als von solchem Punct abstehen würden. Es schlug demnach der Venetianische Orator ein zweyfaches temperament vor: 1) Es sollten die Mediatores den Frankosen vorstellen, sie hätten doch aus den Kayserlichen Resolutionibus zu ersehen, daß Ihro Kayserliche Majestät erberdig wären, die hievor mit der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel getroffene absonderliche Pacification zu ratificiren; wann sie nun selbige annehmen und sich dazu verpflichten wolle; so hätte die Sache ihre Richtigkeit, und könnten sodann ihre Deputirte, den Reichs-Consultationen ungehindert beywohnen. Sollten demnach sie, die Frankosen, die Land-Gräfin

davon nicht abhalten, sondern zu deren acceptation vielmehr disponiren. Wo aber dieser Vorschlag bedenklich wäre, sollte man 2) ihnen, Mediatoren, anheim geben, vor sich, und unvermerckt der Kayserlichen Gesandten, an die Frankosen zu setzen, und ihnen vorzuhalten, weil sie doch so stark vor die Hessen-Casselsche, gleich wie die Schweden vor die Magdeburgische Deputatos und deren Admission, laborirten, daher die Catholische Stände besorget wären, daß was den Frankosen vor die Hessischen verwilligt würde, den Schweden hernach vor die Magdeburgischen würde zugestanden werden müssen, so sollten sie, die Frankosen, sich vorhero erklären, im Fall wegen derer Hessen einig temperament von den Kayserlichen und Catholischen angenommen werden sollte, ob sie hingegen und vor allen Dingen bey den Schweden vorbauen wollten, daß die Magdeburgischen Deputati ausgeschlossen verblieben: auf welchen Fall, zu Salvirung der vermeynten Reputation der Cronen, die Hessischen Deputati, auf ein oder zweymahl im Rath, doch zu lauter general- und unprajudicirlichen Sachen, admittiret werden sollten: dann, soviel die Magdeburgi-

Dq 99

Von dem Venetianischen Oratore deswegen vorgeschlagenes Temperament.

1645.
Sept.Des Päbstl.
Nuncii Ent-
gegense-
hung wider
die Admissio-
nem Statuum
excluforum.

burgischen Deputatos anlange, das wäre eine Sache, so in das præjudicium Religionis Catholicæ einlauffe. Der Nuncius Apostolicus, sagte dabey, dieser Admission müsse er sich ex professo & conscientia causa, widersetzen, hingegen, was den Streit mit der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel belange, das wäre res po-

litica, deren er sich weder pro, noch contra annehme, weil es gleichwol eine hæreticam Personam antreffe. Und der Venetianer erwähnte noch am ende: mit der Magdeburgischen Admission wolle er eben wenig sein Gewissen beschwehren oder verlegen.

1645.
Sept.

§. XIII.

Die Kayserl.
Gesandten be-
harren auf der
Exclusion.

Die Kayserliche Gesandten antworteten den Mediatoren: Sie hätten ganz keine Ursach, mit der Casselischen Prætenfion einig temperament anzunehmen, vielmehr hätten sie den Befehl, selbige Deputatos, ohne vorhergängige Reconciliation, nicht ad Consilia zu admittiren: eben solchen Befehl hätten auch die Chur-Maynsische, Chur-Cölnische und Chur-Bayerische Gesandten, welche demnach aus ihrer Instruction nicht schreiten könnten. So viel aber das vorgeschlagene erste Temperament anlange; würde es zwar damit seine Nichtigkeit gewinnen, wann die Land-Gräfin zugleich ihre hostilitäten einstellen, und die Waffen von den Gegentheilen separiren wollte: woferne aber dieses nicht geschehe, wie aus der Frankosen Verbeugung wohl zu nutzmassen sehe, so bliez

ben die Difficultäten ohnerlediget. Bey dem andern Punct habe es diese Hinderniß, daß die Schweden nimmermehr dar- ein consentiren würden; und wann es gleich geschähe, so sey doch, ihnen, den Kayserlichen Gesandten, die Art dieser widrigen Religions-Verwandten genug bekannt, daß sie von einem Grad zum andern stiegen, und nicht achteten, was sie zuvor versprochen, wann sie nur ein Mittel ergreifen könnten, mit ihren Prætenfionibus weiter fürzukommen. Weil nun dieses Sachen wären, daran den sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen sowol als Jhro. Kayserlichen Majestät selbst gelegen sey; so müßten sie zu- förderst mit den übrigen anwesenden Reichs-Ständischen Gesandten erst aus der Sache communiciren,

§. XIV.

Die Reichs-
Ständische
Gesandten zu
Münster be-
harren eben-
falls auf der
Exclusion.

Diese nun votirten über die von Osnabrück eingekommene Momenta, weitläufftig, und bestunden gleichfalls auf der Exclusion von Magdeburg, Hessen-Cassel

und Baaden-Durlach, wie folgende Protocolla, N. I. II. samt beygefügtem Schreiben, N. III. und angehängten Rationibus, N. IV. in mehrern ausweisen;

N. I. II.
N. III.
N. IV.

N. I.

Protocollum Monasteriense, Mittwoch den 20. Septembris 1645.

N. I.
Protocol-
lum im Für-
sten-Rath zu
Münster.

Directorium Oesterreich: proponirte, man würde ob denen per dictaturam erhaltenen Communicationen vernommen haben, wohin sich die zu Osnabrück substituirtende Gesandten auf disseitiges Conclusum erkläret, dannhero man der allhier amwesenden Gesandten Gutachten a parte Directorii vernehmen wolle,

Oesterreich: Auf Seiten Oesterreich kömme man 1) nicht finden, mit was für Befugniß, oder aus was dringenden Nöthigen die Clausul, daß alle, welche Session und Vorum auf Reichs-Tägen bißhero gehabt, übergegangen, und in den ihnen communicirten angeregten Conclusis ausgelassen werden sollte: weilm solches allem üblichen und rühmlichen Herkommen zuwider, und eine ganz beschwehliche Neuerung sey: auch bey unfriedlichen Jahren auf einigem Reichs-Tag niemahln concedirt worden, und anjeho erst von den noch in geringer Anzahl versammelten Ständen, in primis